

63. Ist ein Windprotest ungültig, aus dem nicht hervorgeht, daß der Protestbeamte an der Stelle, die im Wechsel angegeben ist, Nachfrage gehalten hat?  
Wechselordnung v. 3. Juni 1908, Art. 91 Abs. 2.

I. Zivilsenat. Ur. v. 6. April 1910 i. S. S. (Bell.) w. E. (Rl.).  
Rep. I. 447/09.

- I. Landgericht Frankfurt a. M., Kammer für Handelsfachen.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Beklagte zog auf „Frl. R. B. in Düsseldorf, Artushof“, zwei am 6. und 12. April 1909 fällige Wechsel, die akzeptiert wurden, aber unter Protest gingen. Im Regreßwege belangt, machte der Beklagte geltend, die von einem Gerichtsvollzieher aufgenommenen Proteste entsprächen nicht den gesetzlichen Vorschriften. Nach ihrem Wortlaute:

„habe ich heute ein Geschäftslokal oder eine Wohnung der Bezogenen, Frl. R. B. zu Düsseldorf, früher Artushof, durch Nachfrage beim polizeilichen Einwohnermeldeamt hier selbst nicht ermitteln können“,

sei anzunehmen, daß der Beamte im Artushofe selbst nicht nachgeforscht habe; jedenfalls sei das Gegenteil in den Protesten nicht erklärt. Noch im Juni 1909 aber habe die Akzeptantin im Artushofe gewohnt.

Das Landgericht schenkte diesen Ausführungen kein Gehör. Die Berufung des Beklagten und seine Revision wurden zurückgewiesen, letztere aus folgenden

Gründen:

„Richtig ist, daß die beiden Proteste über persönliche Nachforschungen des Gerichtsvollziehers in dem in den Wechseln angegebenen Lokale „Artushof“ nichts ergeben. Aus der Wendung des Protestes „früher Artushof“ geht nicht hervor, wie der Beamte die

Überzeugung gewonnen hat, daß das dortige Geschäftslokal oder die dortige Wohnung vor dem Protesttage verlassen sei. Möglicherweise ist ihm die Aufgabe des Lokals von dritter Seite mitgeteilt. Ebenso möglich ist, daß er nur die Polizeibehörde aufgesucht und von ihr die Nachricht erfahren hat. Indessen kommt es auf diesen Punkt nicht an. Die Ansicht, daß die berührte Ungewißheit der Gültigkeit der Proteste Eintrag tue, ist vom Berufungsgerichte mit Recht verworfen.

Wird weder ein Geschäftslokal noch eine Wohnung des Protestaten aufgefunden, so ist der Fall des sog. Windprotestes gegeben. Über die Konstatierung der Voraussetzungen dieses Falles bestimmte die frühere Fassung *W.D.* in Art. 91 Satz 3:

„Daß das Geschäftslokal oder die Wohnung nicht zu ermitteln sei, ist erst dann als festgestellt anzunehmen, wenn auch eine dieserhalb bei der Polizeibehörde des Orts geschehene Nachfrage des Notars oder des Gerichtsbeamten fruchtlos geblieben ist, welches im Proteste bemerkt werden muß.“

War im Wechsel eine Angabe über das Lokal enthalten, so erachtete die herrschende Meinung den Protestbeamten für verpflichtet, außer der Nachforschung bei der Polizei auch an der angegebenen Stelle Nachfrage zu halten und die Tatsache der erfolgten Nachfrage im Proteste zu bekunden. Fehlte die Bekundung, so war nicht nur der Beamte verantwortlich, sondern es wurde auch der Protest als nichtig angesehen.

Vgl. *Entsch. des OGH.*'s Bd. 21 S. 357; Grünhut, Wechselrecht, Bd. 2 S. 71, und die Kommentare zu Art. 91 von Staub, 4. Aufl., § 7; Mehbein, 7. Aufl., Bem. 10.

Das Gesetz vom 30. Mai 1908, betr. die Erleichterung des Wechselprotestes, hat den bisherigen Art. 91 Satz 3 in mehrfacher Richtung geändert. An die Stelle des Vermerks über erfolglose Nachfrage bei der Polizei ist nach Art. 88 Nr. 2 der neuen Fassung die Angabe getreten, daß das Geschäftslokal oder die Wohnung sich nicht habe ermitteln lassen. Die unbedingte Nötigung des Protestbeamten, die Polizeibehörde anzugehen, ist durch einen allgemeinen Hinweis auf die Anstellung geeigneter Ermittlungen ersetzt (Art. 91 Abs. 3 Satz 1), so jedoch, daß der Beamte, wenn eine Nachfrage bei der Polizei ohne Erfolg geblieben ist, weitere Nachforschungen nicht

anzustellen braucht (Art. 91 Abs. 3 Satz 2). Endlich ist bestimmt, daß ein Protest mit dem Vermerke, das Geschäftslokal oder die Wohnung habe sich nicht ermitteln lassen, nicht aus dem Grunde ungültig sein soll, weil in Wahrheit die Ermittlung möglich war (Art. 91 Abs. 2).

Diese Änderungen des Gesetzes müssen zu einer anderen Beurteilung auch des besonderen Unterfalles führen, wenn eine Lokalität im Wechsel bezeichnet ist.

Hat der Protestbeamte, wie hier, vergeblich bei der Polizeibehörde nachgefragt, so werden durch den neuen Abs. 3 Satz 2 Zweifel daran erweckt, ob ihm eine Verpflichtung, außerdem noch das im Wechsel notierte Lokal aufzusuchen, überhaupt obliegt. Müßte eine solche Verpflichtung verneint werden, so würde schon dieser Grund die Bemängelung der erhobenen Proteste als hinfällig erscheinen lassen. Es versteht sich von selbst, daß ein Protest nicht wegen ungenügender Nachforschungen ungültig sein kann, wenn der Beamte in Ansehung der Art und des Umfangs der Nachforschungen seinen Pflichten genügt hat. Indessen braucht hierauf nicht eingegangen zu werden, da die Gültigkeitserfordernisse der Wechselproteste durch das neue Gesetz eine selbständige Regelung erfahren haben. Darauf, ob vom Protestbeamten alles aufgeboten ist, was dazu gehört, um Schadenersatzansprüche und die Disziplinarstrafe zu vermeiden, kann nicht wie früher das Gewicht gelegt werden.

Der Vermerk nach Art. 88 Nr. 2, daß ein Geschäftslokal oder eine Wohnung sich nicht habe ermitteln lassen, hat durch den Abs. 2 des Art. 91 die Eigenschaft einer Form gewonnen, deren Beobachtung die Gültigkeit des Protestes sichert, auch wenn der Beamte unter größtmöglicher Verletzung seiner Pflichten nicht das Geringste zur Ermittlung getan hat. Der einschränkenden Auslegung, die von der Revision versucht wird, läßt sich nicht beitreten. Die Revision meint, der in Rede stehende Vermerk solle den Protest nur gegen den Einwand schützen, daß in Wirklichkeit die „Ermittlung“ möglich gewesen sei. Eine Ermittlung komme erst in Frage, wenn das Lokal auf dem Wechsel entweder gar nicht oder unrichtig bezeichnet sei; der Beamte, dem ein Wechsel mit darin enthaltener Lokalbezeichnung übergeben werde, habe zunächst ohne Ermittlungsversuche den gewiesenen Weg zu gehen. Diese Deduktion beruht auf einer un-

zutreffenden Vorstellung von der Bedeutung, die der Bezeichnung eines Lokals im Wechsel zukommt. Die wechselmäßige Notiz fixiert nicht etwa die Stelle, an der die im Wechselverlehre erforderlich werdenden Handlungen, insbesondere die Protesterhebung, vorzunehmen sind. Vielmehr muß der Wechsel grundsätzlich in den wirklichen, augenblicklich benutzten Räumen — Geschäftslokal oder Wohnung — protestiert werden (vgl. Entsch. des RVO's Bd. 22 S. 401, Bd. 25 S. 413). Durch die Notiz wird nur die Persönlichkeit des Protestanten näher, als es durch Namen und Wohnort geschehen ist, individualisiert; es wird dadurch ein weiteres Mittel geboten, das unter Umständen die Auffindung des Protestanten zur Folge haben kann. Hiernach vermag ein innerer Unterschied in der Tätigkeit des Protestbeamten, je nachdem ein Lokal im Wechsel angegeben ist oder nicht, nicht anerkannt zu werden. Die Aufgabe ist jedesmal die, das wirkliche, aktuelle, zur Zeit der Protesterhebung vorhandene Lokal ausfindig zu machen. Da immer mit der Möglichkeit gerechnet werden muß, daß die Notiz im Wechsel von Anfang an unrichtig oder durch nachträgliches Verlassen des Lokals überholt ist, verlangt die Aufgabe ausnahmslos eine Ermittlungstätigkeit, die auch dann eine solche bleibt, wenn die Ermittlung durch die Notiz erleichtert wird. Fälle der hier gegebenen Art weisen für die Anwendung des Art. 91 Abs. 2 B.D. keine Besonderheiten auf. Ist eine Lokalangabe des Wechsels, mit deren Hilfe der Protestat hätte gefunden werden können, unbeachtet geblieben, so ist deshalb allein der erhobene Windprotest nicht ungültig. Dem Gesetze ist genügt, wenn der Protest den Vermerk enthält, daß sich das Geschäftslokal oder die Wohnung nicht habe ermitteln lassen.“